

würden also wenigstens die Grundgedanken von *De clementia* auf eine Zeit zurückgehen, in der Nero noch frei von Blutschuld war. Doch wie es nun auch in Wirklichkeit gewesen sein mag – als Idee ist die *misericordia Neronis* von Anfang an mit Senecas Büchern *De clementia* verknüpft und garantiert die Einheit des Werkes.

Tübingen

Joachim Dingel

TEXTENTSCHEIDUNGEN IN DER GERMANIA DES TACITUS

13,2 *ceteri[s] robustioribus ac iam pridem probatis adgre-
gantur*

Hält man das einhellig überlieferte *ceteris* für richtig, kommt man zu einer Erklärung wie Reeb, der zu *ceteris* aus dem folgenden *comites* ein *comitibus* versteht und Tacitus sagen läßt, der junge Krieger trete in das Gefolge eines Edelings ein, um von den kampferprobten und reifen Gefolgschaftsmitgliedern, die er dort vorfindet, zu lernen. Wenn Tacitus das hätte sagen wollen, hätte er *ceteris* überhaupt weggelassen. Aber auch *principis dignationem* ist nicht, wie Reeb meint, ‚Gunst des Edelings‘, sondern ‚Rangstellung‘ eines solchen. Ich übergehe weitere unzulängliche Versuche wie etwa die von Anderson und Gudeman, mit den Schwierigkeiten der Stelle fertigzuwerden, und komme auf Drexlers muster-gültige Behandlung der Problematik zurück, der vor nunmehr sechzig Jahren¹⁾ die Fehldeutungen des Abschnitts so eingehend und überzeugend zurechtgerückt hat, daß man sich wundert, wenn auch heute noch das fehlerhafte, irrtümlich durch Angleichung an die folgenden Dative entstandene *ceteris* immer wieder in

1) Burs. Suppl. 224, 1929, 257–461; die richtige Erklärung bereits bei Andresen, WfklPh 33, 1916, 1134 und später etwa bei Güngerich, Gnomon 13, 1937, 265.

neuen Ausgaben erscheint. Zu lesen ist, wie bereits Lipsius erkannte, *ceteri*, und berichtet wird, daß hervorragender Adel und besondere Verdienste der Väter auch ganz jungen Männern die Rangstellung eines Gefolgschaftsführers – allein das bedeutet hier *princeps* – zuzuweisen vermöchten, die anderen jungen Krieger dagegen gesellten sich den schon Kräftigeren und schon länger im Waffendienste Erprobten zu, und es liege auch durchaus nichts Herabsetzendes in diesem Gefolgschaftsdienst.

14,2 *exigunt enim* ⟨*a*⟩ *principis sui liberalitate*

Die von Acidalius eingefügte Präposition ist notwendig. Daß, soviel ich sehe, außer Robinson kein neuerer Herausgeber sie in den Text gesetzt hat, liegt zum guten Teil wohl an dem Widerspruch von W. A. Baehrens²⁾, dem G. Wissowa³⁾ zustimmte. Anderson setzte kein *a*, wandte sich aber dagegen, *liberalitate*, wie Gudeman wollte, als Abl. causae aufzufassen. Das wäre dann in der Tat eine weitere, formal mögliche, in diesem Falle jedoch sicherlich verfehlt Auffassung. Mit dieser Unsicherheit über den Charakter des *liberalitate* wäre aber zugleich Baehrens im Grunde widerlegt, denn bei Tacitus pflegen so undeutliche und doppeldeutige Formulierungen nie zu begegnen. Aber die hier vertretene Meinung vom präpositionslosen Verbum des Forderns steht auch sonst auf schwachen Füßen. Baehrens hat neben anderen Belegen auch eine Annalenstelle beigebracht, nämlich 14,21,2 *efflagitandi Graeca certamina magistratibus causam fore*, nur hat er dabei übersehen, daß bereits Rhenanus *a* nach *certamina* eingefügt hat und die Herausgeber ihm ohne weiteres gefolgt sind.

22,3 *licentia loci*

Daß die Teubneriana von 1983 wieder die Variante *licentia ioci* im Text hat, halte ich für einen Rückschritt, obwohl diese letztere handschriftlich stärker gegründet ist. Aber bei näherem Zusehen geht es inhaltlich gar nicht um Scherz und gute Laune oder gar um Kneipstimmung und Bierulk, wie der Inhalt des vorausgehenden Paragraphen deutlich zeigt, sondern allein um innere Öffnung und unbedingte Rückhaltlosigkeit im Umgang mit dem Partner. Nur so wird ja auch das abschließende *dum fingere nesciunt* sinnvoll. Mit *licentia ioci* würde die gesamte Gedankenführung auf eine falsche Ebene verlagert.

2) Philologus Suppl. XII 1912, 363.

3) GGA 1916, 672.

25,1 *ceterum servis non in nostrum morem ... utuntur*

Lehnte man Ed. Wolffs *ceterum* ab und bliebe man beim überlieferten *ceteris*, so wäre es seltsam, wenn die riesige Masse der den Germanen dienstbaren Sklaven von den in 24,2 erwähnten, am Ende in Sklaverei geratenen Glücksspielern auf diese Weise, eben durch *ceteri*, abgehoben würde. Noch weniger will es aber dazu passen, daß, worauf auch Gudeman hinweist, die Germanen doch weder diese ganz kleine Gruppe noch die Gesamtheit der bei ihnen lebenden Sklaven nach römischer Weise verwenden, sondern eben gar keine von beiden Gruppen; *ceteris* erscheint strenggenommen also als unsinnig. Nun könnte man dem ja entgegenhalten, die durch ihre Spieleidenschaft zu Sklaven Gewordenen seien hier völlig aus dem Kreis der Betrachtung getreten, wie man sie ja denn auch abgeschoben habe und von ihnen überhaupt keine Verwendung mehr mache. Aber gerade ein Ausdruck wie *ceteri* läßt doch eben die nunmehr ins Bild tretende Gruppe in ein deutlich bezeichnetes Verhältnis zu der vorher erwähnten treten, und weniger anstößig wäre es zweifellos gewesen, wenn Tacitus statt des unangebrachte Mengenanalysen implizierenden *ceteris* das wiederaufnehmende *ceterum* verwendet hätte. Aber wir haben glücklicherweise Grund, die Verbindung *ceteris servis* auch ohne die hier angestellten Überlegungen abzulehnen, denn wenn *ceteris* im Text wirklich richtig wäre, würde Tacitus kaum auch noch *servis* hinzugesetzt haben.

28,2 *significatque loci veterem memoriam*

Nachdem Winterbottom zwar die Variante *signatque* in den Text gesetzt, die andere Lesart jedoch mit dem Zusatz ‚fort. recte‘ versehen hatte, äußerte sich Murgia⁴⁾ wie folgt: „In Germ. 28,2 Winterbottom’s doubts about the correctness of *signat* are unjustified. There is a tendency for words of specific meaning (*significat*) to drive out words of general meanings (*signat*). In choice of *signat*, Tac. may have been influenced by Verg. Aen. 7,3 f.“ Ich wüßte nicht, wie man das Verhältnis der beiden Lesarten anfechtbarer kennzeichnen könnte und wozu der Hinweis auf die Vergilstelle nützlich wäre. Wichtig erscheint mir aber in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß Tacitus *signare* überhaupt nur dreimal, und zwar in ganz spezieller Bedeutung, gebraucht, nämlich als ‚(Schriftstücke) versiegeln‘ und zweimal als ‚(Edelmetalle) prä-

4) CIPh 72, 1977, 341.

gen'. Das sieht nicht so aus, als könnte das Verbum plötzlich in einer Bedeutung auftreten, die sonst bei ihm regelmäßig eben von *significare* wahrgenommen wird.

31,3 *cultu mitiore*

Das Kapitel gehört zu den schwierigsten der gesamten Schrift, und bereits die Überlegung, ob *cultu* oder *vultu* zu lesen ist, führt unweigerlich auf die übergreifenden Fragen des Abschnitts. Zu den rätselhaftesten Erscheinungen gehört meines Erachtens die Doppelung des *nec nisi hoste caeso*, das wenige Zeilen danach mit *donec se caede hostis absolvat* gleichsam wiederaufgenommen wird. Nun handelt es sich aber an der späteren Stelle offensichtlich um einen ganz anderen Sachzusammenhang, und deshalb scheint mir der Schluß unausweichlich, daß der zweite Paragraph mit dem ersten, wo von einem allgemeinen Brauch der chattischen waffenfähigen Mannschaft die Rede ist, nicht mehr unmittelbar zusammenhängt. Von *fortissimus quisque* an ist vielmehr von einer Kriegerkaste bei den Chatten, den Männern mit den eisernen Ringen, die Rede, und ich halte es für einen Irrtum Andersons, wenn er zu *insuper* notiert: „ = *praeterea*, besides the long hair“. Dann haben aber auch die langen Haare der chattischen Krieger mit dem eisernen Ring und dem ewigen Biwakleben der chattischen Berserker nichts zu tun, und die Lesart *vultu* hat auszuscheiden.

36,1 *ubi manu agitur, modestia ac probitas (in) nomine superioris sunt*

Zu dieser in jüngerer Vergangenheit mehrfach behandelten Stelle habe ich selbst vor einigen Jahren eine Vermutung geäußert⁵⁾. Aber obwohl mein damaliger Vorschlag, vor *nomine* ein *non sine* einzufügen, paläographisch und inhaltlich nicht ganz schlecht war, hat mich die Frage weiterbeschäftigt. Heute glaube ich sagen zu können, daß die Lösung zu gesucht war; die bessere und, wie ich seit langem überzeugt bin, richtige Bereinigung des zweifellos geringfügigen Wortausfalls ist oben abgedruckt. Da ich seinerzeit über die Stelle ausführlich gehandelt habe, glaube ich mich jetzt kurz fassen zu dürfen. Tacitus will sagen, daß *modestia* und *probitas*, mit dem Begriff des Unterlegenen verbunden, nichtig und wertlos werden, weil der Schwächere im Grunde gar nicht

5) RhMus 117, 1974, 318–322; vgl. jetzt auch T. Pekkanen, Arctos 10, 1976, 69–74; A. A. Lund, Gymnasium 85, 1978, 179–181.

anders kann als beides zu praktizieren. Mit anderen Worten: Maßhalten und Rechtlichkeit liegen ihrem Wesen nach im Begriff des Überlegenen, und diese Feststellung durch *in nomine superioris* ausgedrückt zu finden, hätte nichts Auffälliges, die Heilung aber wäre auch hier in einem gerade bei den kleinen Schriften des Tacitus oft bewährten Gegenmittel, der Wiedereinfügung von Silben oder kurzen Worten, gefunden.

37,2 *Caecilio Metello et Papirio Carbone consulibus*

Während von den Neueren Gudeman, Reeb, Much, Koestermann das vom Vaticanus 1862, Perizonianus und Aesinas gebotene *et* setzen, drucken Robinson, Anderson, Winterbottom und Önerfors das vom Vaticanus 1518, Neapolitanus, Vindobonensis 2960, Monacensis 5307 u.a. gebotene *ac*. Nun könnte es ja als weitgehend bedeutungslos erscheinen, ob an einer solchen Stelle zwei Handschriftengruppen so geringfügig auseinandergehen und welcher man hier den Vorzug gibt. Aber dahinter tut sich letztlich eine Grundfrage der Tacitus-Überlieferung auf, und interessant ist der vorliegende Fall deshalb, weil, wie ich glaube, hier eine klare Entscheidung möglich ist, welche Lesart als die ursprüngliche zu gelten hat. Schon Gudeman wies nämlich darauf hin, daß an allen vier Parallelstellen, an denen doppelte Konsulnamen (Gentile und Cognomen) im Abl. abs., wie hier, oder in einem anderen Kasus auftreten, Tacitus *et* verwende und für *ac* kein Beispiel zu erbringen sei. Wir dürfen also mit Sicherheit annehmen, daß auch hier *et* und nicht *ac* zu schreiben ist. Dann scheinen mir aber auch die neuen Lehren, die in den letzten Jahrzehnten mit soviel Selbstbewußtsein über die *Germania*-Überlieferung vorgebracht worden sind, verstärkter Überprüfung bedürftig zu sein.

37,4 *Maximoque Mallio*

Hier, wo es um Cn. Mallius Maximus, Konsul von 105 v. Chr. und von den Kimbern bei Arausio besiegt, geht, soll nicht angezeigt werden, wie langwierig und mühevoll es war, die von Tacitus in der *Germania* gebrauchte Namensform wiederzugewinnen. Ich möchte vielmehr, nachdem in neuester Zeit das Verdienst, an dieser Stelle den ursprünglichen Text wiederhergestellt zu haben, mit nur einer Ausnahme (Winterbottom) F. Frahm⁶) zugeschrieben

6) Hermes 69, 1934, 434.

worden ist, berichtigend darauf hinweisen, daß es vielmehr E. Baehrens⁷⁾ zukommt.

45,2 *illuc usque et fama vera (adhuc) tantum natura*

Zuletzt hat, wenn ich recht sehe, Ch. E. Murgia⁸⁾ sich der Stelle angenommen, ohne freilich mit den Schwierigkeiten fertigzuwerden oder einen einleuchtenden Vorschlag machen zu können. Ich begnüge mich hier damit, darauf hinzuweisen, daß auch der letzte von ihm gemachte Diskussionsvorschlag noch zwei oder drei Änderungen nötig hat und, wenn man sich mit nur zweien begnügt, die unerträglich nachklappende Stellung des *tantum* noch immer nicht behoben ist. Winterbottom quälte sich weniger und setzte den ganzen Passus von vornherein in Korruptelzeichen. Dabei läßt sich der Überlieferungsschaden, der hier eingetreten ist, wie oben gezeigt, verhältnismäßig leicht rückgängig machen: wie so oft in den kleinen Schriften des Tacitus, ist ein Wort ausgefallen (zu 36,1), hier das Bezugswort für *tantum*, dessen Fehlen dann alle Beschwerden hervorgerufen hat.

45,2 *pro armis omniumque tutela*

Von jeher herrscht beträchtliche Unsicherheit über die Bedeutung, ja über die Richtigkeit von *omniumque*, und wer es wirklich in den Text setzt, bemerkt dazu, es sei Neutrum und objektiver Genetiv; andere folgen der Lesart des Vindobonensis 2960 und einiger unbedeutender Hss., die (*pro omni tutela*), ‚(statt) jeglichen (Schutzmittels)‘, bieten, oder übernehmen das von Urlichs konjizierte *hominumque*, dem die Teubneriana von 1983 ein ‚fort. recte‘ beifügt. Es kann gegenüber dem allen nicht zweifelhaft sein, daß die Stelle immer wieder mißverstanden bzw. zu Unrecht abgeändert worden ist. Tacitus meint, jeder Kämpfer schulde in der Regel seine Unversehrtheit, sofern sie nicht auf ihn selbst zurückzuführen sei, seinen Waffen und der Gesamtheit seiner Mitkämpfer; das aber sei im Falle des aestischen Brauches anders, denn da genüge schon das von den Verehrern der Göttermutter getragene Eber-Amulett dazu, den Krieger fest zu machen; es bedürfe also in diesem Falle nicht dessen, was gemeinhin die Voraussetzung sei, der eigenen Waffen und des Schutzes aller Kampfgenossen.

7) Jahrbücher f. class. Philol. 121, 1880, 286 f.

8) CSCA 11, 1978, 171 f.

46,3 *sola in sagittis spes, quas inopia ferri ossibus asperant*

Alle maßgeblichen Hss. bieten *solae*, allein der Aesinas und einige unbedeutende Textzeugen bieten *sola*. Ich würde diese Lesart, anders als Till⁹⁾, der von Murgia¹⁰⁾ alternativ geäußerten Ansicht entsprechend, auf Konjekturen zurückführen, wobei ich ihm auch darin recht gebe, daß das folgende Relativum, das natürlich auf *sagittis* zu beziehen ist, zu der Entstellung von *sola* zu *solae* geführt hat. Wie nun aber beweisen, daß nur *sola* richtig ist? Nach meiner seit langem gehegten Überzeugung ist es bei einem Stilisten wie Tacitus in höchstem Grade unwahrscheinlich, daß bei ihm die Klarheit der syntaktischen Beziehungen durch unklare und verschwommene Sprachelemente gefährdet würde, selbst wenn das der von der Sprache her gegebenen Verständnishilfen wegen auch nur für einen Augenblick möglich wäre. Mit anderen Worten, Tacitus hätte kaum ein Relativum *quas* gesetzt, das sich nicht auf das unmittelbar vorausgehende *spes*, sondern auf das entferntere *sagittis* bezogen hätte. Daß auf dieses stilistische Prinzip auch hier Verlaß sei, und daß es auch hier das für die Entscheidung benötigte Argument erbringen könne, überraschte mich nicht, wohl aber, daß ich eines Tages in der Germaniaausgabe Georg Heinrich Walthers von 1833 zu unserer Stelle vom Herausgeber notiert fand: „Pluralis numerus nihil hic efficit et incommodus ob sequens *quas*.“ So knapp und einleuchtend hat also vor mehr als 150 Jahren ein Tacituskenner das Problem gelöst, ohne freilich mit seiner Einsicht die nachlebenden Fachkollegen rechtzeitig zu erreichen. Den Vater der Wendung darf man wohl in Caes. Gall. 3,14,7 erblicken, nachgebildet hat sie Sall.Iug.14,10 *hostes ab latere, vos amici procul, spes omnis in armis erat*, und diesem wieder dürfte sie Tacitus nachgebildet haben, wobei er *omnis* durch *sola* variierte und *erat* komprimierend unterdrückte.

Werl

Heinz Heubner

9) Handschriftl. Unters. zu Tac. Agricola und Germania. Mit einer Photokopie des Cod. Aesinas, Berlin 1943, 49 Anm. 7.

10) ClPh 76, 1981, 137.